

Hygiene-Merkblatt für den Sportbetrieb im Landkreis Friesland

basierend auf den Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ vom 24.08.2021 (Stand: 24.08.2021).

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

Inhalt:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Aufbau der Verordnung | 6. Merkblatt: Abstand, Maske, Hygiene, Lüften |
| 2. System der Warnstufen | 7. Grundsatz Sporttreiben und Hygienekonzept |
| 3. Die 3G Regel im Überblick | Zusätze: Vereinsheime und Zuschauer |
| 4. Corona-Regelungen im Überblick | 8. Vorkehrungen durch den Landkreis Friesland |
| 5. Corona-Regelungen für den Sport | 9. Vorkehrungen durch die Vereine bzw. Nutzer*innen |

1. Aufbau der Verordnung:

Aufbau der Corona-Verordnung ab dem 25. August

Allgemeiner Teil:

Basisschutzmaßnahmen, die für ALLE und IMMER gelten:

Abstand - Händehygiene sowie
medizinische Masken in öffentlich- / im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs
zugänglichen Innenräumen
Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten

Besonderer Teil 1: 3G

- 3G-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) ab Warnstufe 1
- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis 1000 Personen (mit Ausnahmen)
 - Innengastronomie
 - Beherbergung (Test bei Anreise + zweimal pro Woche des Aufenthalts)
 - körpernahe Dienstleistungen
 - Sport in geschlossenen Räumen

Warnstufe 1

Besonderer Teil 2:

„Superspreading Events“

- Weitergehende Sonderregelungen für Bereiche mit hoher Gefahr für Mehrfachansteckungen
- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen genehmigungspflichtig (bis 25.000 Personen)
 - Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars (Kapazitätsbegrenzung 50%)

Unabhängig von Warnstufe

Besonderer Teil 3:

Sonderregelungen

- Regelung für Saisonarbeiter*innen
- Kita und Schulen (Testkonzept, etc.)
- Zutritt zu Krankenhäusern, Alten- & Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenpflege (3G-Regelung)
- Wahlen

Unabhängig von Warnstufe

Ausblick (Eskalationsstufe)

Verschärfungen der Schutzmaßnahmen ab einem gravierenden Infektionsgeschehen (Warnstufe 2 oder 3)
Regelung durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden oder durch das Land

Warnstufe 2 und 3

2. System der Warnstufen:

System der Warnstufen

	Warnstufen		
Leitindikatoren:	1	2	3
Neuinfektionen (Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl)	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

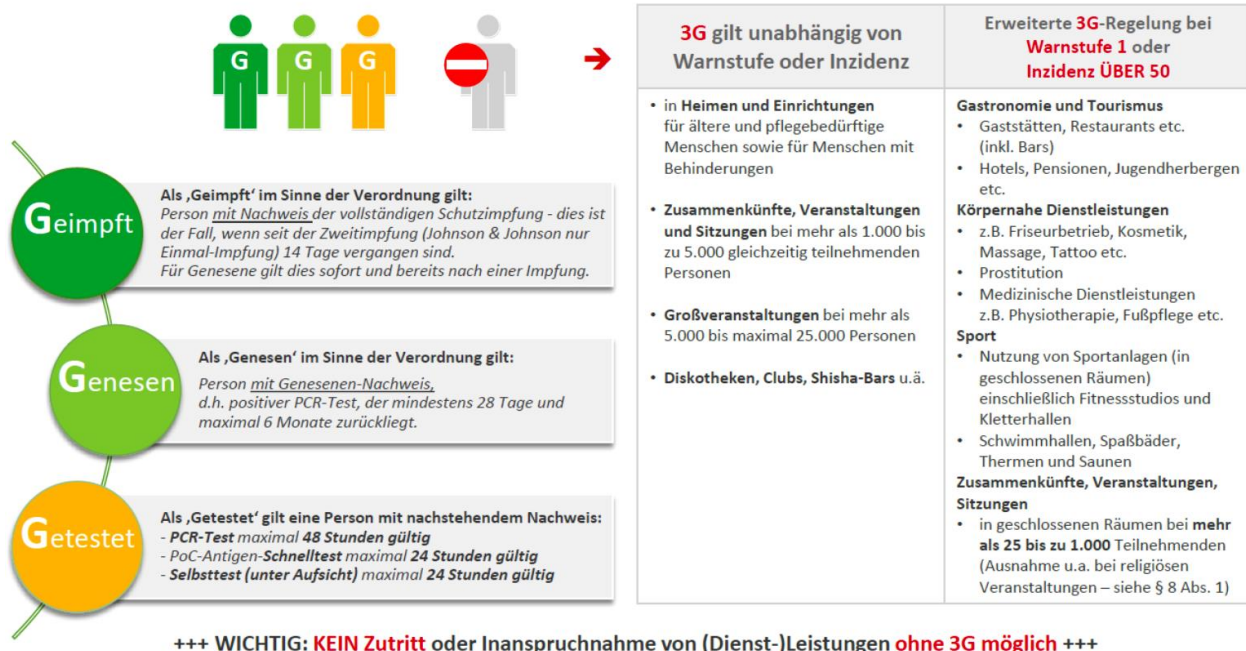
- Werden an 5 aufeinander folgenden Werktagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zwei Leitindikatoren überschritten, stellt in der Regel die Kommune ab dem übernächsten Tag die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern zwei Leitindikatoren unterschritten werden.
- Ausweitung der 3G-Regeln erfolgt ab Warnstufe 1 - oder - bei einer Inzidenz über 50

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

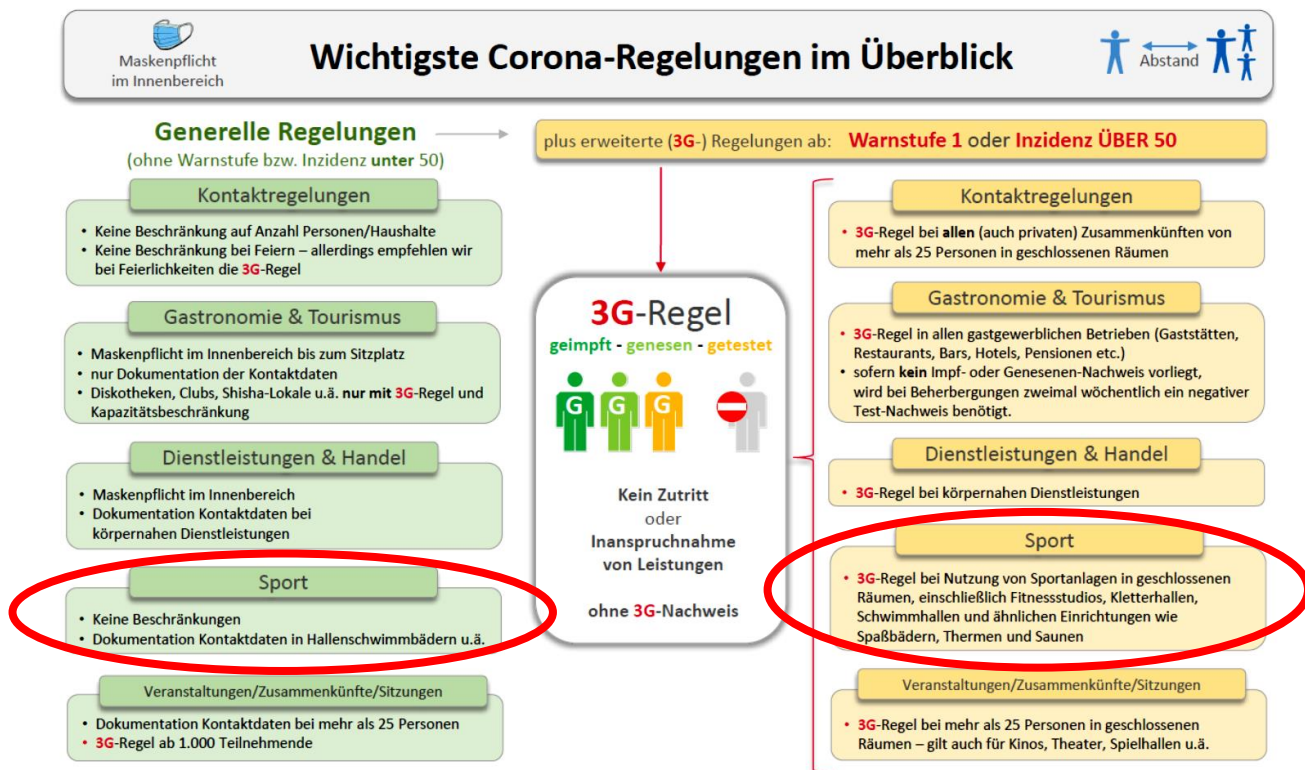
Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfektionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.

3. Die 3G – Regel im Überblick:

Die 3G-Regel im Überblick



4. Wichtigste Corona – Regelungen im Überblick:

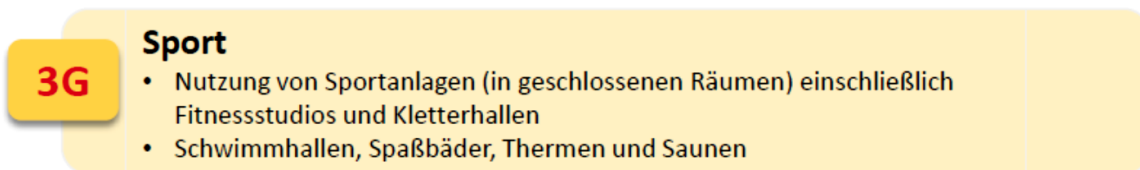


5. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport im Einzelnen:

- a. Generelle Regelung (ohne Warnstufe bzw. Inzidenz)



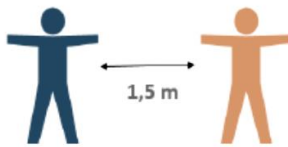
- b. erweiterte (3G) Regelung ab **Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50**



Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis nicht möglich.

Sport

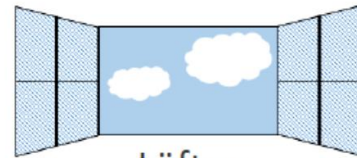
Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Abstand
(soweit Sportart
es zulässt)



Hygiene



Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen,
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und
ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

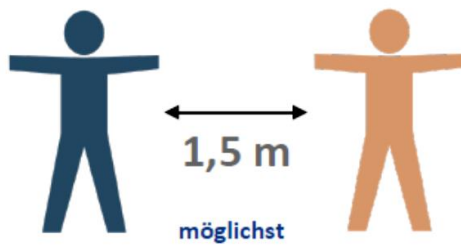
Achtung: Verschärfte Regelungen ab der Warnstufe 2, dieses wird per Allgemein-Verfügung vom Landkreis erlassen und wird bei Vorliegen dieser Verfügung nachgereicht.

Weitere Grundsätze:

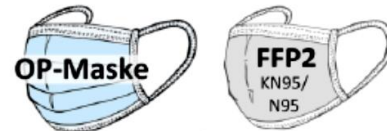
6. Generelle Regeln:

Generelle Regeln

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Abstand

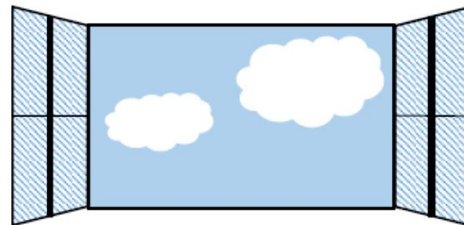


Maske

(in Innenräumen)



Hygiene



Lüften

7. Grundsatz für das Sporttreiben und Erstellen eines Hygienekonzeptes (gem. § 5 Coronaverordnung):

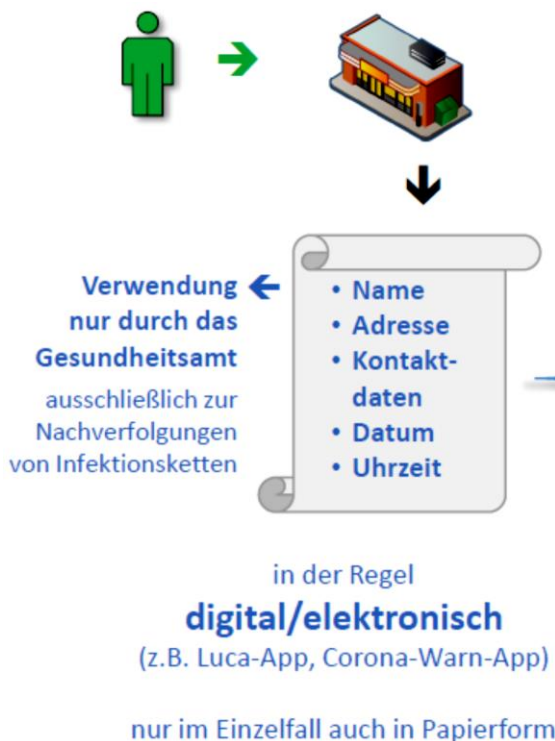
Sowohl für geschlossene Räume als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende Inhalte muss das Konzept enthalten:

- Begrenzung der auf oder in einer Sportanlage befindlichen Personenzahl je nach räumlicher Kapazität. Dazu gibt es vom KSB folgende Empfehlung:
 - Outdoor: Bei einer Inzidenz **über 50** gilt eine Fläche von wenigstens 10 m². Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
 - Indoor: Bei einer Inzidenz **über 50** gilt für ein Hallendrittel einer Großraumsporthalle eine maximale Anzahl von 15 Personen pro Drittel oder eine Fläche von 20 m² pro Teilnehmer (Die Personenanzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bewegungsradius / Sportangebot). Dabei ist darauf zu achten, dass sich die unterschiedlichen Gruppen in den Gängen und Umkleiden nicht „mischen“.
- Wahrung des Abstandsgebotes
- Personenströme steuern und regeln (Wechsel der Sportgruppen, Betreten bestimmter Räumlichkeiten und Vermeidung von Ansammlungen auf Parkplätzen)
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte
- Regelung zur Nutzung sanitärer Anlagen
- Lüftungskonzept

Zusätzlich für Schwimmhallen und ab der Warnstufe 1

- eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden, oder eine andere Regelung durch den nutzenden Verein, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage bzw. Software.



Weiterhin gilt:

- Umkleiden und Duschräume geöffnet
- Gemeinschaftsräume geöffnet

Zusatz Vereinsheime:

- Öffnung der Vereinsheime ist nur für Mitglieder erlaubt, die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 24:08:2021 **sind über das Hausrecht dabei anzuwenden**, diese lauten:
 - o Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot einhalten.
 - o Die*der Betreiber*in ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.
 - o Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.
 - o Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation sind anzuwenden.

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

*Betrieb und Angebot von Leistungen
nur mit Hygienekonzept!*

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten



Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ **3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



Sportanlagen und Sportbetrieb allgemein:

- beim Zutritt zur Sportanlage müssen Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten werden.
- Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen in den Gängen z.B. nicht begegnen.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes (1,5 m) betreten und genutzt werden.
- Turniere sind erlaubt.
- Der Sportbetrieb mit anderen Sportler*innen oder Mannschaften aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten ist nur dann erlaubt, wenn in den Kommunen die Inzidenz nicht über 50 liegt.

Zuschauer allgemein:

- Für Zuschauer*innen sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 24.08.2021 anzuwenden:

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz 
- Maske bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Schulkinder)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 Teilnehmende nur mit **3G-Regel** → 

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**

→ **3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen
in geschlossenen Räumen

Wichtig: Der*die jeweilige Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein ist für das Einhalten der gesetzten Hygienevorgaben verantwortlich.

8. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

Sanitäranlagen

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher – und Toilettenpapier
- Hausmeister*in: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden

sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

Handdesinfektionsmöglichkeiten

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender

Aushänge

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerkblatt liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie „Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

9. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:

Verantwortliche*n benennen

Jeder Verein hat eine*n Corona-Beauftragte*n zu benennen, die*der als Ansprechpartner*in für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein*e Verantwortliche*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Zutritt zur Sportstätte regeln

Der Verein bzw. der*die Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund – Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Sportbetrieb beaufsichtigen

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor und nach der Sporteinheit unterbleiben.
- Sportarten mit Körperkontakt (Judo/Karate) müssen sich nach den Übergangsregeln der Spitzensportverbände richten,

Regelungen in Bezug auf Teilnehmende

Jede*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede*r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)

Am Ende einer Sporteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und -materialien, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Ausrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

Sonstige Regelungen und Hinweise

- Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- **Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.**
- **Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden**

Wichtige Links / Infos

Hygienemerklblatt und allgemeine Infos

<https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/>

Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

<https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf>

Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Aktuelles Infektionsgeschehen und Warnstufen des Landes Niedersachsen

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

Häufig gestellte Fragen zur LUCA App

<https://www.luca-app.de/faq/>

Zur Registrierung als Verein über die LUCA App

<https://www.luca-app.de/locations/>

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377

Emailadresse: kai.langer@ewetel.net – Homepage: www.ksb-friesland.de

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231

Emailadresse: sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de – Homepage: www.ksb-friesland.de